Stadtwerke Pappenheim GmbH

91788 Pappenheim, Stadtmühle 4

Vorläufiges Preisblatt gültig ab: 01.01.2027

Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

Netznutzungsentgelte	Jahresnutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresnutzungsdauer >= 2.500 h/a	
Entnahme aus	Leistungspreis € / kWa	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / kWa	Arbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	**19,14**	**7,39**	**189,93**	**0,56**
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	**21,16**	**8,09**	**171,70**	**2,07**
Niederspannungsnetz (NS)	**23,19**	**8,16**	**175,59**	**2,07**

Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung.

Netznutzern, die sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzen, wird für die singulär genutzten Betriebsmittel ein gesondertes Netzentgelt angeboten (siehe extra Preisblatt).

Bei Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannungsnetzebene erhöhen sich zum Ausgleich der Transformationsverluste die Abrechnungsbeträge für Arbeit und Leistung um 1,5%. Bei der Entnahme in der Niederspannung und Messung in der Mittelspannung verringern sich zum Ausgleich der Transformatorverluste die Abrechnungsbeträge für Arbeit und Leistung um 1,5%.

Blindstrom:	Cent / kVarh
	0,00

Die Verrechnung eines Entgelts für Blindstrom erfolgt dann, wenn monatlich mehr als 50% der Wirkarbeit als Blindarbeit bei einem cos phi von 0,9 bezogen werden.

Netznutzungsentgelt für Standardlastprofilkunden

Netznutzungsentgelte	Grundpreis € / Jahr	Arbeitspreis ct./kWh
Kleinkunden	**30,00**	**8,39**

Die Abwicklung der Netznutzung erfolgt entsprechend den Vorgaben des §12 Strom NZV mittels standardisierter Lastprofile.
In der Regel wird das Netzentgelt für Entnahmestellen bis zu einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh erhoben.

Netznutzungsentgelt für unterbrechbare Verbraucher

Netznutzungsentgelte	Grundpreis € / Jahr	Arbeitspreis ct./kWh
unterbrechbare Verbraucher	**30,00**	**5,04**

Voraussetzung für die Anwendung dieses Entgeltes ist der Betrieb einer elektrischen Wärmespeicher-Raumheizung, Direktheizung oder einer Wärmepumpe mit unterbrechbarer Versorgung. Die einzelnen Vorgaben sind in einem extra Datenblatt festgelegt. Die Aufladung der Wärmespeicher-Raumheizung und der Betrieb der Direktheizung / Wärmepumpe ist grundsätzlich nur in den von den Stadtwerken Pappenheim GmbH freigegebenen Zeiten gestattet. Im Folgenden sind die Sperrzeiten dargestellt. Die Abrechnung des Grundpreises erfolgt nur ein mal pro Entnahmestelle.
Dies ist ebenfalls für die Elektromobilität mit separater Zählung und Unterbrechungseinrichtung/steuerbaren Verbrauchern gültig.

Sperrzeiten für:

- Aufladung der Wärmespeicher-Raumheizung	täglich von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- Direktheizung und Wärmepumpe	täglich von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr und zusätzlich täglich variabel je nach Netzbelastung max. 2 Stunden
- Elektromabilität	täglich variabel je nach Netzbelastung max. 4 Stunden

Bei gemeinsamer Messung der unterbrechbaren Verbraucher wird ein Mischpreis der Netznutzung im Verhältnis 25% normale Netznutzung zu 75% unterbrechbare Verbraucher zuzüglich des Grundpreises verrechnet.

Die Abwicklung der Netznutzung erfolgt entsprechend den Vorgaben des §12 StromNZV mittels standardisierter Lastprofile. Für Wärmespeicher-Raumheizungen, Direktheizungen und Wärmepumpen werden temperaturabhängige Lastprofile verwendet.

In der Regel wird das Netzentgelt für Entnahmestellen bis zu einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh erhoben.

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen, Abrechnung und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten. Die Preise verstehen sich zuzüglich Messstellenbetrieb /Messkosten, ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, weiterer Umlagen und der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Stadtwerke Pappenheim GmbH

91788 Pappenheim, Stadtmühle 4

Vorläufiges Preisblatt gültig ab: 01.01.2027

Entgelt für Messstellenbetrieb

Messstellenbetrieb inkl. Messung	Jahrespreis (gesamt) € / Jahr
Lastgangmessung mit Fernauslesung, ohne Wandler, Messung in Mittelspannung (MSP)	**273,25**
Lastgangmessung mit Fernauslesung, ohne Wandler, Messung Umspannung in Niederspannung	**273,25**
Lastgangmessung mit Fernauslesung, ohne Wandler, Messung in Niederspannung (NSP)	**273,25**
Max-/Impulszählung (ITZ) mit Fernauslesung, ohne Wandler, Messung in Nieder- und Umspannung	**124,43**
Wandlersatz, 20 kV, MS Strom- und Spannungs- Wandlersatz	**277,43**
Stromwandlersatz, 0,4 kV	**36,03**
Eintarifzähler	**11,50**
Zweitarifzähler ohne Tarifschaltgerät	**16,81**
Tarifschaltgerät für Zweitarifzähler	**11,19**
Eintarifzähler zwei Energierichtungen	**16,81**
Bereitstellung des Telefonanschlusses durch den Netzbetreiber	**56,25**

Individuelle Preiskomponenten nach § 19 Abs. 3 für singulär genutzte Betriebsmittel

Individuelle Preiskomponenten	Jahrespreis (gesamt) € / Jahr
Direktleitung, 20 kV Mittelspannung	**7.723,40**
Direktleitung, 0,4 kV Niederspannung	**4.015,00**
20/0,4 kV Ortsnetzstation, Gebäude / baulicher Teil	**832,20**
20/0,4 kV Ortsnetzstation, Mittelspannungsschaltfeld	**854,10**
20/0,4 kV Ortsnetzstation, Niederspannungsgerüst	**489,10**
20/0,4 kV Ortsnetzstation, Transformator, 400- 500 kVA	**715,40**
20/0,4 kV Ortsnetzstation, Transformator, 630 - 800 kVA	**930,75**

Diese Preiskomponenten kommen ausschließlich für Netznutzer mit registierender Lastgangmessung zum Ansatz, wenn ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt. Die Anwendung der individuellen Preiskomponenten nach § 19 Abs. 3 StromNEV setzt eine entsprechende Vereinbarung voraus. Der Letztverbraucher wird bezüglich seines Netznutzungsentgelts im Übrigen so gestellt, als sei er direkt an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen.

Individuelle Preiskomponenten nach § 19 Abs. 1 Monatsleistungspreis für Letztverbraucher mit hoher, zeitlich begrenzter Leistungsaufnahme und registrierender Lastgangmessung

Netznutzungsentgelte	Monatsleistungspreis	
Entnahme aus	Leistungspreis € / kWa	Arbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	**31,65**	**0,56**
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	**28,62**	**2,07**
Niederspannungsnetz (NS)	**29,27**	**2,07**

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen, Abrechnung und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten. Die Preise verstehen sich zuzüglich Messstellenbetrieb /Messkosten, ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, weiterer Umlagen und der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Stadtwerke Pappenheim GmbH

91788 Pappenheim, Stadtmühle 4

Vorläufiges Preisblatt gültig ab: 01.01.2027

Netznutzungsentgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtung (SteuVE) gem. § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab 01.01.2024)

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) gem. §14a EnWG in Verb. mit den BNetzA-Festlegungsverfahren BK6-22-300 und BK8-22/010-A, die ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen werden, sind unter bestimmten Voraussetzungen (u. a. technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber und Abschluss einer Vereinbarung über netzorientierte Steuerung) für die Preisbildung zwei Preismodule (Modul 1 und Modul 2) vorgesehen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung (Netzebene 6 und 7) mit registrierender Lastgangmessung steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, ist automatisch Modul 1 („Default“) anzuwenden. Zu SteuVE gemäß § 14a EnWG i.V.m. den Festlegungen der BNetzA (BK6-22-300 und BK8 22/010-A) gehören grundsätzlich Ladepunkte für Elektromobile, die kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne des § 2 Nr. 5 LSV sind, Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen, Anlagen zur Raumkühlung und Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7). Weitere Details, sowie davon ausdrücklich ausgenommene Anlagen sind den BNetzA-Festlegungen zu entnehmen. Für (steuerbare) Verbrauchseinrichtungen, die vor 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden, sieht die Bundesnetzagentur umfangreiche Übergangsregelungen vor.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Pauschale Netzentgeldreduzierung	€ / Jahr
Maximale pauschale Netzentgeltreduzierung	**130,15**

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung darf das Netznutzungsentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Netzentgeltreduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen. Ein negatives Netzentgelt ist nicht möglich.

Modul 2 (prozentuale Arbeitspreisreduzierung)

Arbeitspreis	Arbeitspreis ct/kWh
Steuerbare Verbrauchseinrichtung	**3,36**

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt (gesonderte Messeinrichtung nötig) erfasste SteuVE ohne Lastgangmessung. Bei Modul 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der SteuVE um 60 %, wobei auf den Arbeitspreis in der Niederspannung abgestellt wird

Modul 3 (zeitvariables Netzentgelt)

Quartale	**Q1**	**Q2**	**Q2**	**Q4**
	01.01.-31.03	01.04.-30.06.	01.07.-30.09.	01.10.-31.12
	Ja	**Nein**	**Nein**	**Ja**

Arbeitspreis	Zeitfenster (Uhrzeiten)	Zeitfenster (Uhrzeiten)	Zeitfenster (Uhrzeiten)	Arbeitspreis ct/kWh
Standardtarif	00:00 - 02:00	05:30 - 15:45	21:00 - 00:00	**8,39**
Hochtarif	15:45 - 21:00			**9,31**
Niedrigtarif	02:00 - 05:30			**3,32**

Bei Modul 3 ist insbesondere zu beachten, dass dies ausschließlich in Ergänzung zu Modul 1 und nur von Marktlokationen ohne registrierende Leistungs-messung gewählt werden kann, wenn ein intelligentes Messsystem vorhanden ist.

Netzbetreiber sind verpflichtet Modul 3 ab dem 01.04.2025 anzubieten. Die Abrechnung von Modul 3 hat erstmalig ab dem 01.04.2025 zu erfolgen.

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen, Abrechnung und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten. Die Preise verstehen sich zuzüglich Messstellenbetrieb /Messkosten, ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, weiterer Umlagen und der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Stadtwerke Pappenheim GmbH

91788 Pappenheim, Stadtmühle 4

Vorläufiges Preisblatt gültig ab: 01.01.2027

Preisblatt für separat bestellbare Einzelleistungen für Marktlokationen und Verzugskosten

Preisblatt Teil 1: Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung	Preis je Auftrag €/Auftrag
Unterbrechnung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	**84,76**
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	**84,76**
Erfolglose Unterbrechung / Wiederherstellung in der regulären Arbeitszeit	**84,76**
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	**32,57**
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	**48,85**
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	**136,87**

Preisblatt Teil 2: Verzugskosten	Preis je Fall €/Fall
Verzugskosten pauschal	**5,88**
Verzugskosten variabel	**---------**

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen, Abrechnung und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten. Die Preise verstehen sich zuzüglich Messstellenbetrieb /Messkosten, ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, weiterer Umlagen und der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Stadtwerke Pappenheim GmbH

91788 Pappenheim, Stadtmühle 4

Vorläufiges Preisblatt gültig ab: 01.01.2027

Konzessionsabgabe

Entnahme durch Letztverbraucher (Kommune mit max. 25.000 Einwohner)	Cent / kWh
Entnahme <= 30 kW und 30.000 kWh / HT	**1,32**
Entnahme <= 30 kW und 30.000 kWh / NT	**0,61**
Entnahme > 30 kW und 30.000 kWh / Sondervertragskunden	**0,11**

Sonstige Umlagen und Entgelte

Umlagen: §19 Abs. 2 StromNEV, KWK-G Offshore §17 f EnWG, abschaltbare Lasten § 18 AbLaV,	**KWK-G** Cent / kWh	**§ 17 f EnWG** Cent / kWh	**§ 18 AbLaV** Cent / kWh	**§ 19 Abs.2** Cent / kWh
Einheitliche Umlage für nichtprivilegierte Letztverbraucher gem. KWKG	**n. v.***	**n. v.***	**n. v.***	**n. v.***
Kategorie A': für Mengen <= 1.000.000 kWh/a				**n. v.***
Kategorie B': für Mengen > 1.000.000 kWh/a *				**n. v.***
Kategorie C': für Mengen > 1.000.000 kWh/a * Abnahmestellen / Letztverb. > 1.000.000 kWh/a i.S.d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen des prod. Gewerbes und Stromkosten > 4% des Umsatzes)				**n. v.***

§19 Abs. 2 StromNEV Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), Umlage für Letztverbraucher mit individuellem Netzentgelt
Weitere Informationen unter: https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-19-StromNEV
Für privilegierte Letztverbräuche nach § 19 Absatz 2 Satz 15 StromNEV gelten Mitteilungspflichten.

§18 AbLaV Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) i.V.m. § 13 Abs. 4a und 4b EnWg
Weitere Informationen unter: https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-18-AbLaV

§ 17f Abs. 5 EnWG EnWG Novelle über die Haftungsumlage Offshore
Weitere Informationen unter: https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-17f-EnWG
Für privilegierte Letztverbräuche nach § 17f EnWG in Verbindung mit § 27 bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

KWK-G Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft Wärme Kopplung, §26
Weitere Informationen unter: http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm
Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27 bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

* Zur Beanspruchung der privilegierten Letztverbrauchergruppen B´und C´ gelten Mitteilungspflichten des Letztverbrauchers gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber.

Die Angaben der oben genannten Umlagen sind rein nachrichtlicher Natur und erfolgen ohne Gewähr. Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sind auf der Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber einzusehen.

Die obigen Preis- und Mengenangaben basieren auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber mit Stand vom 14.10.2025.

(n. v.* = nicht veröffentlicht)

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen, Abrechnung und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten. Die Preise verstehen sich zuzüglich Messstellenbetrieb /Messkosten, ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, weiterer Umlagen und der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.